



Newsflash Umweltrecht

Oktober/2018

Inhalt

<u>1. ÄNDERUNG DES UVP-G BESCHNEIDET PARTEISTELLUNG VON UMWELTORGANISATIONEN.....</u>	<u>1</u>
<u>2. EUGH VORABENTSCHEIDUNG – IST ZWANGSHAFT DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN SÖDER ZULÄSSIG?.....</u>	<u>3</u>
<u>3. AKTUELLES</u>	<u>5</u>
<u>4. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. ÄNDERUNG DES UVP-G BESCHNEIDET PARTEISTELLUNG VON UMWELTORGANISATIONEN

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) wird derzeit überarbeitet. Der aktuelle Entwurf für eine Novelle führt zu einer drastischen Verschärfung der Voraussetzungen für die Parteistellung bzw. Beteiligung von Umweltorganisationen in Umweltverfahren, die weder mit den Vorgaben der Aarhus Konvention, dem Unionsrecht, noch mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. Im Ergebnis haben sowohl Umweltorganisationen als auch Projektwerbende mit vermehrter Rechtsunsicherheit zu rechnen.

Verschärfungen Schritt für Schritt

Der im Juni veröffentlichte Ministerialentwurf zur Änderung des UVP-G hatte eine überfällige Anpassung des UVP-G an die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU zum Ziel, wie etwa eine transparentere Gestaltung des Screening-Verfahrens (Einzelfallprüfung) oder die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, der Bodenversiegelung und der Katastrophenrisiken von UVP-Projekten. Zudem wollte der Gesetzgeber Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von UVP-Verfahren setzen.

Umgesetzt wurden letztere Pläne durch die Regelung, dass Beweisanträge und neue Vorbringen nur noch bis zum Schluss der Verhandlung möglich sind, was in Anbetracht des Umfangs der im Zuge von UVP-Verfahren vorgebrachten Unterlagen eine Erschwernis für Umweltorganisationen, BürgerInneninitiativen und NachbarInnen darstellt. Zudem wurden anerkannte Umweltorganisationen dazu verpflichtet, auf Verlangen sowie im Abstand von 5 Jahren der Bundeministerin Unterlagen vorzulegen, die das Fortbestehen der Anerkennungskriterien belegen. Die effizienzsteigernde Wirkung dieser Verpflichtung ist ebenso fraglich, wie die im Entwurf vorgesehenen Einführung einer Standortanwaltschaft, welche die „Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen“ im UVP-Verfahren geltend machen soll. Nach dem regulären Begutachtungsverfahren wurde der Ministerialentwurf der UVP-G-Novelle im Ministerrat nochmals abgeändert. Laut der nunmehrigen Regierungsvorlage wurde das Intervall zum Nachweis der Anerkennungskriterien von 5 auf 3 Jahre verkürzt.

Gut zwei Wochen später brachten die Regierungsparteien im Umweltausschuss einen Abänderungsantrag ein, laut dem Umweltorganisationen nur unter der Voraussetzung anerkannt und in Folge als Partei zugelassen werden können, wenn sie aus mindestens 100 Mitgliedern bestehen. Dies soll durch Vorlage einer Liste mit Namen und Anschriften dieser 100 Mitglieder nachgewiesen werden.

Konsequenzen

Die Änderung des UVP-G über die Anerkennung von Umweltorganisationen würde sich in einer Vielzahl von Umweltverfahren auswirken, da etwa auch die Gewerbeordnung 1994 (GewO) und

künftig zahlreiche Landesgesetzen (Naturschutz, Flurverfassung etc.) das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) oder das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) auf diese Bestimmung des UVP-G verweisen.

Der aktuelle Entwurf, der keinem weiteren Begutachtungsverfahren zugänglich ist, würde die Anzahl der in Österreich anerkannten Umweltorganisationen (derzeit sind dies 57) voraussichtlich deutlich reduzieren. Nach der Aarhus Konvention und den bisherigen Entscheidung des Einhaltungsausschusses ACCC wäre ein solches Kriterium, das für einen großen Teil der betroffenen Öffentlichkeit ausschließend wirkt, nicht mit dem Vertrag vereinbar. Auch europarechtlich ist diese Regelung nicht zulässig, wie der Europäische Gerichtshof im Fall *Djurgården* (C-263/08) bereits festhielt.

Auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten ist die neue Bestimmung bedenklich, da die Übermittlung der Zugehörigkeit zu politisch aktiven Vereinen eine sensible Angabe ist und dafür ein Ausnahmegrund nach § 1 Abs 2 Datenschutzgesetz erforderlich ist. Zulässige Gründe sind etwa die öffentliche Sicherheit, oder die Gesundheitsversorgung. Da kein solcher Grund vorliegt, ist die Regelung nicht mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar, wie auch ein Gutachten von Prof. Ennöckl von der Universität Wien belegt. Nicht zuletzt verstößt die Bestimmung aufgrund der fehlenden sachlichen Rechtfertigung gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot. Auch die grundrechtlich garantierte Vereinsfreiheit dürfte unzulässig beschnitten sein.

Diese Rechtsverstöße führen dazu, dass eine zu Unrecht nicht anerkannte Umweltorganisation im Nachhinein bereits abgeschlossene Verfahren erneut bekämpfen könnte. Das gefährdet die Rechtssicherheit von Projektwerbenden und Umweltschutzorganisationen.

Fazit

Die Intention, Verfahren effizienter zu gestalten ist verständlich und unterstützenswert. Echte Beschleunigungen wären auch durchaus möglich durch die Nutzung von Strategischen Umweltprüfungen (SUPs), die Einrichtung einer weisungsfreien Vorbehörde oder die Erhöhung der Ressourcen von UVP-Behörden (insbesondere in Hinblick auf Sachverständige). Die vorliegende Novelle ist jedoch eher dazu geeignet, zusätzliche Rechtsunsicherheit zu erzeugen und im schlimmsten Fall zahlreiche Verfahren zurück an den Start zu schicken.

Weitere Informationen:

[Text der Novelle des UVP-G](#)

[Gutachten von ÖKOBÜRO zur UVP-G Novelle](#)

[Gutachten von Prof. Ennöckl zum Datenschutz in der UVP-G Novelle](#)

[Ergebnisse und Empfehlungen des Aarhus Compliance Committee im Fall ACCC/C/2013/81](#)

[Umweltrechtsblog-Beitrag zu den neuen Änderungen im UVP-G](#)

2. EUGH VORABENTSCHEIDUNG ÜBER DIESELFahrverbote – DROHT DEM BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN SÖDER ZWANGSHAFT?

Der Freistaat Bayern ignoriert ein seit 2014 rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts München, welches ihn verpflichtet alle Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid in der Landeshauptstadt München zu verabschieden. Auch die Verhängung von hohen Geldstrafen konnte bislang keine Umsetzung bewirken, weshalb der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nun plant, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorzulegen, ob die Verhängung von Zwangshaft gegenüber AmtsträgerInnen eines deutschen Bundeslandes anordnen kann und muss.

Ausgangslage

Das Verfahren für saubere Luft in München wird von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen den Freistaat Bayern geführt. Die Grenzwerte für Stickstoffdioxid müssen nach einem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts München von 2014 eingehalten werden, was unter anderem durch Diesel-Fahrverbote zu erfolgen hat und außerdem in einem Luftreinhalteplan zu veröffentlichen ist. Mit fünf Monaten Verspätung hat die Bayerische Staatsregierung den Luftreinhalteplan vorgelegt, der jedoch wenig konkret ist und die Vorgabe Fahrverbote vorzubereiten schlichtweg ignoriert.

Anfang dieses Jahres hat das Verwaltungsgericht München ein Zwangsgeld von 4.000 Euro festgesetzt und weitere 4.000 Euro Strafe angedroht. Am 15. Juni 2018 erklärte der bayerische Ministerpräsident Söder öffentlich, dass er den Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht erfüllen werde. Weil die Strafgeldandrohungen fruchtlos geblieben sind, sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Erzwingungshaft als einziges verbleibendes Mittel.

Die Deutsche Rechtslage

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof skizziert in seinem Entwurf des Vorabentscheidungsersuchens, dass sowohl die Rechtsprechung, als auch die Lehre die Zulässigkeit einer Zwangshaft gegen OrganwalterInnen ausdrücklich verneinen. Außerdem braucht es nach dem deutschen Grundgesetz für Freiheitsentziehungen eine berechenbare gesetzliche Regelung und der Anwendungsbereich der Zivilprozessordnung müsste über den gesetzlichen Wortlaut hinaus erweitert werden, um die Erzwingungshaft einer staatlichen Behörde auf natürliche Personen zu erweitern.

Ein Gegenargument dazu lieferte ein Urteil des EuGH vom 19. November 2014 (C-404/13) über ein Luftreinhalteverfahren in Großbritannien. Nach diesem sind nationale Gerichte dazu verpflichtet „jede erdenkliche Maßnahme“ für die Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte zu ergreifen. Unter Umständen also auch Zwangshaft?

Der Entwurf eines EuGH-Vorabentscheidungsersuchens

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist der Ansicht, dass die Zwangshaft die einzige erfolgversprechende Maßnahme wäre. Er erwägt die Zwangshaft auch nicht nur für den bayerischen Ministerpräsidenten Söder, sondern auch für (bis zu acht) weitere leitende AmtsträgerInnen. Um herauszufinden, ob sich die Restriktionen der deutschen Rechtslage durch die EuGH-Rechtsprechung überwinden lassen, ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als letztinstanzliches Gericht nun gesetzlich verpflichtet die Frage dem EuGH vorzulegen.

Ob und in welcher exakten Formulierung die Rechtsfragen dem EuGH tatsächlich vorgelegt werden ist derzeit noch offen. Eine Entscheidung des EuGH könnte uU sehr schnell (nämlich innerhalb der nächsten drei Monate) erfolgen, wenn die DUH - wie angekündigt - ein Eilverfahren beantragt.

Weitere Informationen:

[Vorabentscheidungsentwurf des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs](#)

[EuGH Urteil 19. November 2014 \(C-404/13\)](#)

[Pressemitteilung der Deutschen Umwelthilfe](#)

[Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zur Vorabentscheidung](#)

3. AKTUELLES

Die Klimaklage der Bürgerinitiative URGENDA gegen die Regierung der Niederlande war auch in zweiter Instanz erfolgreich: Bis Ende 2020 sind CO₂-Emissionen um 25% (im Vergleich zum Jahr 1990) zu reduzieren. (Mehr zu diesem aufsehenerregenden Urteil in der nächsten Newsflash-Ausgabe.) [Link](#)

Die Beschwerden von BürgerInneninitiativen anlässlich der Genehmigung der dritten Piste des Flughafens Wien wurden vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) abgelehnt. Da die Beschwerden keine spezifisch verfassungsrechtlichen Fragestellungen enthalten bzw. diese nicht erfolgsversprechend sind, wurden sie an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) abgetreten. [Link](#)

Das Verwaltungsgericht Berlin entschied, dass auch in Berlin bis März 2019 Dieselfahrverbote für elf Straßen zu erlassen sind, da die Belastung durch Stickoxide nur so wirksam reduziert werden kann. [Link](#)

Das Landesgericht Klagenfurt verurteilte den Obmann des Kärntner Obstbauverbandes zu einer Haftstrafe von zwölf Monaten, vier davon unbedingt, nachdem durch den Einsatz eines Spritzmittels 800.000 Bienen verendet waren. [Link](#)

Die Europäische Kommission hat einen Leitfaden herausgegeben, der BürgerInnen über ihr Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten informiert. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Amendment of the Environmental Impact Assessment Act (UVP-G) curtails participation rights of Environmental Organisations

A recently adapted draft amendment of the Environmental Impact Assessment Act (UVP-G) leads to legal uncertainty for environmental organisations as well as project applicants.

After a long public review procedure, the new amendment of the UVP-G is now ready for decision in the Austrian National Council (Nationalrat). One crucial point thereof has been added on request of members of the governing parties in the very last possible moment.

According to the current draft version, the right to participate and challenge decisions in environmental procedures will be limited to environmental organisations accounting for at minimum 100 members. Applications to be recognized as entitled environmental organization must include a full list of members (names and mail addresses).

This restriction is a violation of the Aarhus Convention, as the Aarhus Compliance Committee (ACCC) found in the Swedish case ACCC/C/2013/81 that such limitations are only eligible if excluded NGOs are still entitled standing to challenge environmental decisions. Furthermore, the requirement to submit the personal data of organizational members is a violation of data protection requirements – according to the European General Data Protection Regulation (GDPR) as well as Austrian data protection legislation.

As a result, organisations excluded from participation in environmental procedures could challenge the respective new provision and – in case of its resolution by a High Court – be granted standing retrospectively. This could cause the repetition of entire environmental procedures, which can neither be in the interest of project applicants nor of the public.

ECJ preliminary ruling – is a coercive detention of the Bavarian Prime Minister Söder lawful?

The State of Bavaria continuously ignores a judgment by the administrative court of Munich which is legally valid since 2014 and obliges Bavaria to adopt all measures for the fastest possible compliance with the limit values for nitrogen dioxide in the state capital of Munich. Large amounts of fines have hitherto not led to the government fulfilling their duty. Additionally, Bavarian Prime Minister Markus Söder declared publically that he would not follow the decision of the administrative court. Therefore, the Bavarian High Administrative Court declared its plans to address the European Court of Justice (ECJ) within a preliminary ruling whether a coercive detention of officials of a German Federal State can and must be ordered.

The Bavarian Government reacted very calmly, stating that there is no legal basis for coercive detention of politicians in German law. Both jurisdiction and doctrine expressly deny the admissibility of coercive detention against official representatives.

The Bavarian High Administrative Court recognizes this fact, but argues that, according to an ECJ judgment from 19. November 2014 (C-404/13), national courts have to take "every possible action" to comply with the nitrogen dioxide limits and that, considering the recent events coercive detention would be the only promising measure.

If and with which questions the ECJ will be addressed is not yet clear, the administrative court has so far only announced its intention to do so. In the case of a preliminary ruling the ECJ could decide within three months if the opposing party (Deutsche Umwelthilfe) requests an urgent procedure as previously announced.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<https://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus